

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50  
Postfach  
8024 Zürich  
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch  
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

12. Juli 2023

Beschluss: KR 2023-391; Geschäft-  
/Dossier: 2023-159; Aktenplan: 1.8.1  
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG  
Publikation: integral

---

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Horgen: Pfarrstellenzuteilung 2024-2028 gemäss Art. 117 Abs. 4 (Phase 2)**

---

**Ausgangslage**

Ausgehend vom mittleren Quorum von 1'550 Mitgliedern stehen für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerrinnen und Pfarrer insgesamt 249.1 Vollzeitstellen zur Verfügung. In Phase 1 der rein rechnerischen Zuteilung gemäss Art. 117 Abs. 1–3 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) wurden davon 22'900 Pfarrstellenprozent benötigt (Beschlüsse des Kirchenrates vom 19. April 2023).

In Phase 2 verfügt der Kirchenrat über die Möglichkeit, den Kirchgemeinden weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zuzuteilen. Mit Beschluss vom 8. Mai 2019 legte der Kirchenrat das für die Gesuchstellung massgebende Verfahren fest. Dieses orientiert sich an § 55 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (PfrVO; LS 181.402). An diesem Verfahren ist festzuhalten.

Ende April 2023 informierte der Kirchenrat die Kirchgemeinden über das Verfahren der Gesuchstellung und über die erforderlichen Unterlagen. Die Kirchenpflegen haben in einem Gesuch um Zuteilung von weiteren Pfarrstellenprozentsen gemäss Art. 117 Abs. 4 KO beizubringen (alternativ oder kumulativ):

- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde diese Pfarrstellenprozente zur Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus nach lebensweltlichen Gesichtspunkten und mit überprüfbaren Ergebnissen verwendet,
- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde eines oder mehrere Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus verfolgt,
- eine Darlegung, dass sich die Zuteilung weiterer Stellenprozente aufgrund aussergewöhnlicher Verhältnisse in der Kirchgemeinde oder aus zwingenden Gründen aufdrängt,
- eine Darlegung, dass bezüglich einer Pfarrperson ein Härtefall vorliegt,
- den Nachweis, dass die Kirchgemeinde in einem angemessenen Umfang Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck erbringt und hierfür einen Schwerpunkt im Gemeindeaufbau bildet.

Zudem sind einem Gesuch beizulegen:

- eine Stellungnahme des Pfarrkonvents und des Gemeindegremiums,
- soweit erforderlich die Beschlüsse der Kirchgemeinde betreffend die Übernahme der Leistungen im Zusammenhang mit der Wohnsitzpflicht sowie der Amtswohnung und den Amtsräumen gemäss Art. 122 und 247 KO,
- eine Aufstellung über die Anzahl und die Stellenpensen der Angestellten im kirchenmusikalischen, diakonischen und katechetischen Dienst der Kirchgemeinde.

Mit Beschluss KR 2023-165 vom 19. April 2023 wurden der Kirchgemeinde Horgen 340 Pfarrstellenprozent für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 117 Abs. 1–3 KO zugeteilt. Sie reichte ein Gesuch betreffend die Zuteilung von 10 weiteren Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO ein.

### Beurteilung des Gesuchs

Das Gesuch erfüllt die Kriterien, die zur Zuteilung zusätzlicher Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO angewendet werden, wie folgt:

| Kriterium                                                             | Erfüllung |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form | Nein      |
| Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus       | Nein      |
| besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit               | Nein      |
| Härtefall für eine Pfarrperson                                        | Ja        |
| Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck           | Nein      |

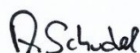
### Erwägungen des Kirchenrates

Pfrn. Alke de Groot, geb. 1962, wird Ende März 2027 ordentlich pensioniert werden. Es liegt somit ein Härtefall vor. Dem Gesuch ist, befristet bis 31. März 2027, zu entsprechen. Im Fall einer vorzeitigen Pensionierung oder einer vorherigen anderweitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet die Zuteilung der weiteren Stellenprozente mit diesem Datum.

### Der Kirchenrat beschliesst:

1. Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Horgen werden für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer 10 Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilt, im Sinn der Erwägungen längstens bis zur Pensionierung von Pfrn. Alke de Groot per 31. März 2027.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kirchenrat des Kantons Zürich, via E-Mail: [kirchenrat@zhref.ch](mailto:kirchenrat@zhref.ch), schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Horgen, Jürg Pfister, Präsident der Kirchenpflege, via E-Mail: [praesidium@refhorgen.ch](mailto:praesidium@refhorgen.ch).
  - Bezirkskirchenpflege Horgen, Max Walter, Präsident, via E-Mail: [max.walter@zhref.ch](mailto:max.walter@zhref.ch).
  - Pfr. Christian Frei, Dekan des Pfarrkapitels Horgen, via E-Mail: [christian.frei@zhref.ch](mailto:christian.frei@zhref.ch).

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel  
Kirchenratskanzlei